



## Urteil

In der Sache LSG-BY C 3/16 U

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen  
Landesvorstand  
Seehofstraße 5  
60594 Frankfurt

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung virtueller Meinungsbilder

ergeht aufgrund der Entscheidung der Richter Corinna Bernauer, Holger van Lengerich und Verena Niebler in der fernmündlichen Sitzung des Landesschiedsgerichts Bayern am 08.06.2016 folgendes

### Urteil

- I. Die noch offenen Anträge I, II, und V werden als unzulässig verworfen.**
- II. Die Anordnungen des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2015 und des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.9.2015 im einstweiligen Rechtsschutz werden aufgehoben.**
- III. Die Prozessanträge des Antragstellers**
  - 1. Rückverweisung an das Bundesschiedsgericht wegen Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter aufgrund des „Austritts“ des Richters**
  - 2. Ignorieren des Vortrags des Vorsitzenden des Antragsgegners,****werden als offensichtlich unzulässig abgewiesen.**

### Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, der Antragsgegner deren Landesvorstand.

Mit E-Mail vom 23.04.2014 trägt der Antragsteller vor:

Am 04.04.2014 seien folgende drei virtuelle Meinungsbilder (vMBs) gestartet worden:

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung

– 1 / 13 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger  
van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Corinna  
Bernauer  
Richterin

Christian  
Reidel  
Richter

Verena  
Niebler  
Ersatzrichterin

Maren  
Kammler  
Ersatzrichterin

2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei

Diese virtuellen Meinungsbilder sind in seinen Augen rechtswidrig, da sie seiner Meinung nach gegen die Satzung verstoßen, denn statt des in der Satzung geforderten Wiki-Links fand die Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente jeweils in einem Pad statt. Dabei sieht der Antragsteller die Problematik dieses Fehlers vor allem in der Unterschiedlichkeit der Änderungshistorie zwischen Wiki und Pad samt der Anonymisierung und damit die Nachvollziehbarkeit gefährdet. Der Satzungsgeber habe mit der expliziten Vorgabe der Software die Absicht verfolgt, die Vollumfänglichkeit der Wiki-Features als Voraussetzung zu einer einwandfreien Durchführung des vMBs zu setzen.

Der Antragsteller beehrte eine einstweilige Anordnung, da er bis zur Klärung der Streitfrage die Durchführung weiterer in seinen Augen rechtswidriger vMBs mit Padlinks befürchtete. Er sieht die Gefahr einer ggf. weiteren rechtswidrigen Verwendung so gewonnener Ergebnisse durch den Beklagten in der Öffentlichkeit, zumal die Ergebnisse seit dem 18.04.2014 vorliegen.

Eine Schlichtung nach § 7 Abs. 1 SGO sieht der Antragsteller als entbehrlich an, da die Teilnahmebenachrichtigungen zu den virtuellen Meinungsbildern bereits versendet worden seien und zudem die Laufzeit abgelaufen sei und die Ergebnisse der virtuellen Meinungsbilder unwiderruflich öffentlich seien.

Der Antragsteller beantragte (bis zum 4.10.2014, als er wegen Erledigung die Anträge umstellte, s.u.)

I. die virtuellen Meinungsbilder

1. Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
2. Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
3. Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei vom 04. April 2014

aufzuheben.

II. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand zu untersagen, die Ergebnisse dieser virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfragenergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten.

III. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand bis zur Klärung der Hauptsache zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen kein Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente vorhanden ist und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet.

IV. gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 Abs. 4 S. 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Mit Beschluss vom 26.04.2014, LSGHE-2014-04-23, wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Hessische Landesschiedsgericht abgelehnt. Ein Verfahren wurde nicht eröffnet. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil entgegen § 7 SGO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht erhoben. Dieses gab der Beschwerde teilweise statt und verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurück, BSG 30/14-H S. Der Beschluss wurde damit begründet, dass Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine möglichst schnelle vorläufige Regelung ermöglichen sollen, was durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vereitelt würde. Außerdem würde der Antragsgegner vorgewarnt, was aus Sicht des Bundesschiedsgerichts dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensart widerspräche. Damit wurde das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen zurückverwiesen, damit dieses das Verfahren dort eröffne.

Am 03.09.2014 entschied das Landesschiedsgerichts Hessen, ebenfalls LSGHE-2014-04-23, über die Nichteröffnung des Hauptsacheverfahrens sowie die Ablehnung der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gegen welche der Antragsteller erneut Nichteröffnungsbeschwerde einlegte. In besagtem Beschluss stellt das Landesschiedsgericht fest, dass das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht nach § 2 Abs. 2 SGO nicht anweisen könne das Verfahren zu eröffnen. Desweiteren hätten die Ausführungen des Bundesschiedsgerichts auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Anrufung keinen Einfluss.

Beim Landesparteitag der Piratenpartei Hessen am 4. Oktober 2014 bestätigte der Landesparteitag zwei der bis dahin gerügten Meinungsbilder und behandelte ein drittes nicht, das damit hinfällig wurde.

Am 6.10. 2014 stellte der Antragssteller Nichteröffnungsbeschwerde in der Hauptsache gegenüber dem Landesschiedsgericht Hessen. Zusätzlich beantragte wegen Erledigung aufgrund der beim Landesparteitag getroffenen Beschlüsse die Umstellung auf Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in analoger Anwendung. Er beantragte damit neu

- I) auf dem Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage analog, dass die Durchführung der von [ihm] angegriffenen 3 vMBs aus April für Rechtswidrig (sic!) erklärt wird.
- II) auch weiterhin auf dem Wege der Leistungsklage dem Landesvorstand zu untersagen, virtuelle Meinungsbilder mittels PAD-Diskussion statt Wiki-Diskussion durchzuführen
- III) den Antrag II) auch im einstweiligen Rechtsschutz zu bescheiden
- IV) gemäß § 10 IV 3 SGO das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sowie das Hauptsacheverfahren wie in § 10 IV 1 SGO vorgesehen schriftlich zu führen.

Am 4.12.2014 hob das Bundesschiedsgericht abermals die Entscheidung des LSG Hessen zurück und verwies das Verfahren an das LSG Hamburg, BSG 44/14-H S. Zur Begründung führte das BSG aus, das Verfahren sei durch seinen Beschluss BSG 30/14-H S eröffnet worden und seitdem sei kein Verfahrensfortschritt erkennbar. Zu den Anträgen I)-IV) auf Umstellung äußerte sich das Bundesschiedsgericht dabei nicht.

Beim LSG Hamburg wurde das Verfahren ohne Aktenzeichen behandelt, jedoch nicht entscheidungsreif.

Am 25.6.2015 gab das Bundesschiedsgericht den Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz statt, BSG 32/15-H S, und verwies das weitere Verfahren in der Hauptsache an das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz. Zur Begründung wurde die lange Untätigkeit des Landesschiedsgerichts Hamburg und die lange Verfahrensdauer insgesamt genannt, da eine so lange Wartezeit der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegenstehe. Zudem sei § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO eine Kann-Vorschrift, die es auch dem BSG ermögliche, ein Verfahren selbst zu entscheiden, statt es an ein Landesschiedsgericht zu verweisen.

Am 26./27.06.2015 änderte der Landesverband Hessen seine Satzung. Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Fassung der Satzung vom Landesparteitag 2013.3 in Eschborn-Niederh Höchststadt am 25. - 26.05.2013<sup>1</sup> forderte für virtuelle Meinungsbilder in § 4 Abs. 7 Satz 1 Punkt 2 „eine Wiki-Seite im korrekten Namensraum mit dem Sachverhalt und zur anschließenden Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente“. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Satzung vom Landesparteitag 2015.2 in Mainz-Kastel am 26./27.06.2015<sup>2</sup> dagegen fordert an derselben Stelle lediglich, dass „eine Wiki-Seite im korrekten Namensraum eingerichtet ist mit dem Sachverhalt und einer zulässigen Möglichkeit zur anschließenden Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente“. Zulässige Möglichkeit wurde in § 4 Abs. 7 Satz 2 der Hessischen Landessatzung die hessische Instanz von WikiArguments definiert als „hessische Instanz von WikiArguments“, wobei auch „die Möglichkeit zur Sammlung auf der eingerichteten Wiki-Seite als Übergangsregelung“, § 4 Abs. 7 Satz 4 verblieb.

Am 27.8.2015 wurde das Verfahren als LSG\_RLP\_2015-08-27 am Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz eröffnet. Dort erweiterte der Antragssteller am 30.8.2015 seinen Antrag um

V. Feststellung der Rechtswidrigkeit der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Einholung virtueller Meinungsbilder im Allgemeinen und erweiterte seinen Antrag zu II) und III) um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verwendung der neuen virtuellen Meinungsbilder

4. „Fraktionsbildung im Europäischen Parlament“ vom 03. Juni 2014
5. „Buendnis TTIP unfairhandelbar“ vom 10. Juli 2014
6. „Aemterkumulation“ vom 10. Juli 2014
7. „Weiterentwicklung des vMB“ vom 18. März 2015
8. „vMB zur Weiterentwicklung des vMB“ vom 19. August 2015
9. Zwei „vMB zum Logo des Landesverbandes“ vom 19. August 2015

Am 23.9.2015 entschied das LSG Rheinland-Pfalz zudem durch einstweilige Anordnung ohne weitere Begründung, dass der Landesvorstand Hessen bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weiteren virtuellen Meinungsbilder mehr einholen dürfe und ein laufendes Meinungsbild abrechnen müsse.

<sup>1</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung\\_2013-05-26](https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung_2013-05-26)

<sup>2</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung\\_2015-06-28](https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung_2015-06-28)

Am 3.11.2015 teilte das LSG Rheinland-Pfalz mit, dass es handlungsunfähig geworden sei und das Verfahren daher abgeben müsse. Das BSG entschied am 04.11 mit dem Beschluss zu PP#100142894, das Verfahren LSG\_RLP\_2015-08-07 an das inzwischen neu gewählte Landesschiedsgericht Hessen zurückzuverweisen.

Das Verfahren wurde am 11.12.2015 nunmehr unter dem Aktenzeichen LSG-HE-2015-11-19 am Landesschiedsgericht Hessen eröffnet. Am 5.5.2016 zeigte das Landesschiedsgericht Hessen dem Bundesschiedsgericht an, dass es handlungsunfähig sei und bat um Verweisung des Verfahrens an ein anderes Landesschiedsgericht. Am selben Tag verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das Landesschiedsgericht Bayern.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag als unzulässig abzuweisen.

## Gründe

### zu I.

#### a.

Das Landesschiedsgericht Bayern wurde durch den Beschluss des Bundesschiedsgerichts am 5.5.2016 i.V.m. § 6 Abs. 5 SGO zuständig.

#### b.

Soweit der Antrag beim LSG Rheinland-Pfalz um den Antrag V) Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzung erweitert wurde, ist diese Änderung schon deswegen unzulässig, weil ein neues Rechtsbegehren grundsätzlich eine neue Anrufung erfordert. Zwar könnte der ursprüngliche Antrag möglicherweise analog zu § 263 ZPO erweitert oder umgestellt werden, wenn die Änderung sachdienlich ist oder der Antragsgegner zugestimmt hat. Das geschah in diesem Verfahren auch an anderer Stelle durch die Umstellung auf Fortsetzungsfeststellungsklage analog zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und durch die Erweiterung auf weitere konkret benannte virtuelle Meinungsbilder, was das Gericht auch grundsätzlich als sachdienlich eingestuft hätte (s.u.).

Eine Zustimmung des Antragsgegners liegt jedenfalls nicht vor, auch nicht konkludent - vielmehr hat dieser ausdrücklich beantragt, diesen Antrag aufgrund der Klageänderung für unzulässig zu erklären. Dass die entsprechenden Schriftsätze dem Antragssteller möglicherweise erst verspätet zugegangen sind und vom diesem daher „mit Nichtwissen bestritten“ werden, spielt keine Rolle, denn sie wurden jedenfalls dem LSG Bayern fristgerecht vorgelegt und von diesem dem Antragssteller gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 SGO unverzüglich weitergeleitet. Zwar ist nicht mehr zweifelsfrei nachzuvollziehen, wann diese Anträge dem damals zuständigen LSG Rheinland-Pfalz zugingen, weil dieses Gericht keinerlei lesbare Verfahrensakten weitergegeben hatte und das LSG Bayern daher auf die Akten der Verfahrensbeteiligten angewiesen war. Jedoch kann letztlich auch dahinstehen, wann genau der Antragsgegner dem neuen Antrag widersprochen hat, denn auch die sich auf § 263 ZPO beziehende Vermutung der Einwilligung aus § 267 ZPO sähe keine Frist vor, sondern greift nur bei rügelosem Verhandeln. Ein solches lag jedoch vonseiten des Antragsgegners jedenfalls beim LSG Bayern nicht vor, denn der Antragsgegner hat unverzüglich auf seinen Antrag hingewiesen, die Klageänderung für unzulässig zu erklären.

– 5 / 13 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger  
van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Corinna  
Bernauer  
Richterin

Christian  
Reidel  
Richter

Verena  
Niebler  
Ersatzrichterin

Maren  
Kammler  
Ersatzrichterin

Auch eine Sachdienlichkeit der Klageänderung vermag das LSG Bayern beim besten Willen nicht zu erkennen: Vielmehr ist das ein geradezu klassischer Fall einer unzulässigen Klageänderung, bei der die bisher im Prozess gewonnenen Erkenntnisse überhaupt keine Rolle mehr spielen würden: Hier änderte sich nicht nur die Klageart, die bereits von Anfechtungsklage zu Fortsetzungsfeststellungsklage geändert werden sollte, zu einer Feststellungsklage. Es änderte sich auch der Streitgegenstand von den virtuellen Meinungsbildern, die an der Satzung gemessen sollten, zu einer neuen Satzung, die am Parteiengesetz gemessen werden sollte.

Eine Entscheidung in dieser Sache hätte nichts mehr mit der ursprünglichen Anrufung zu tun und würde wohl, wäre nur ein einziges Schiedsgericht zuständig gewesen, als neue Anrufung behandelt werden. Für diese ist jedoch nach § 6 Abs. 1, 2 SGO das Landesschiedsgericht Hessen zuständig. Eine Klageerweiterung in einem solchen Umfang bei dem Verweisungsgericht war von vornherein unzulässig und hätte vom Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz gar nicht akzeptiert werden dürfen.

Aus Billigkeitsgründen käme zwar die Überlegung in Betracht, dass das vorliegende Verfahren schließlich auch in diesem Umfang bereits beim LSG Hessen war und vom BSG in vollem Umfang an das LSG Bayern verwiesen wurde. Jedoch haben weder das LSG Hessen noch das BSG bei der Verweisung das ganze Verfahren inhaltlich geprüft - das LSG Hessen wurde vor Entscheidungsreife handlungsunfähig und das BSG hatte lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verweisung nach § 6 Abs. 5 SGO vorliegen, was bereits mit der Handlungsunfähigkeit des LSG Hessen der Fall war. Zudem lag keinem der beiden Schiedsgerichte überhaupt eine vollständige Verfahrensakte vor.

Bei verständiger Würdigung des Sachverhalts, die nun dem LSG Bayern obliegt, zeigt sich jedoch erst die krasse Differenz zwischen der ursprünglichen Anrufung des Antragsstellers und dem jetzigen Antrag (zu V), der überhaupt nichts mehr mit der ursprünglichen Anrufung zu tun hat. Allein, dass es bei allen Anträgen grob um „vMB“ geht, rechtfertigt nicht, in einem Verfahren eine Satzung, die es bei Antragsstellung noch nicht einmal gab, mit der Anfechtung konkret benannter virtueller Meinungsbilder zu vermengen. Dies mussten die Landesschiedsgerichte, die aus verschiedenen Gründen das Verfahren nicht zur Entscheidungsreife bringen konnten, nicht notwendigerweise schon mit der Verweisung an sie und der Antragsstellung erkennen, erst recht nicht das BSG, das - wie bereits dargestellt - nur zu prüfen hatte, ob die Voraussetzungen für eine Verweisung vorliegen. Der Antragssteller hätte hier eine neue Anrufung an das örtlich und sachlich zuständige LSG Hessen stellen müssen. Dies ist auch nicht aufgrund der Handlungsunfähigkeit des LSG Hessen unbillig, da schließlich die Handlungsunfähigkeit unproblematisch wieder festgestellt und Verweisung beantragt werden kann. Allein die Verweisung des ganzen Verfahrenskomplexes in diesem Fall durch das BSG begründet aber keine Zulässigkeit der Klage, wenn es schon an der korrekten Anrufung fehlt.

**c.**

Darüber hinaus wurde für die jedenfalls nach ordnungsgemäßer Anrufung zulässigen Anträge I) und II) - und natürlich ebenso für den unzulässigen Antrag V) - der nach § 7 Abs. 1 erforderliche Schlichtungsversuch nicht unternommen. § 7 Abs. 1 SGO ist so ausgestaltet, dass eine Schlichtung erforderlich ist, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.



**i.**

Im einstweiligen Rechtsschutz kann eine Schlichtung unterbleiben, wenn das zuständige Schiedsgericht dies feststellt. Das Bundesschiedsgericht hat dies mit dem Beschluss BSG 30/14-H S getan:

„Die Beschwerde ist begründet, weil Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine möglichst schnelle vorläufige Regelung ermöglichen sollen, was durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vereitelt würde. Außerdem würde der Antragsgegner durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vorgewarnt werden, was dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensart widerspräche. Dieses Ergebnis ist auch der Satzung zu entnehmen, wenn in § 7 Abs. 3 SGO ein Schlichtungsverfahren für nicht erforderlich gehalten wird, wenn das Gericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens feststellt.“

Diese Entscheidung erstreckt sich mit dieser Begründung - und kann es auch der Satzung nach - nur auf den einstweiligen Rechtsschutz. Dies hat auch das Landesschiedsgericht Hessen in seinem zweiten Beschluss im Verfahren LSGHE-2014-04-23 korrekt so verstanden. Die Anträge, soweit sie im einstweiligen Rechtsschutz zu behandeln waren, haben jedoch das Bundesschiedsgericht mit Beschluss BSG 32/15-H S und das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 23.9.2015 für die später eingereichten Anträge bereits entschieden. Insofern kann an dieser Stelle eine Diskussion unterbleiben, ob die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts mit Blick auf § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO rechtsfehlerhaft war, denn der einstweilige Rechtsschutz ist zweifellos nicht mehr Teil des Verfahrens.

**ii.**

Entgegen der Ansicht des Antragsstellers schlägt diese Feststellung auch nicht auf das Hauptsacheverfahren durch. Während ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nur zwischen dem Schaden abwägt, der dem Antragssteller bei Nichtgewährung bzw. dem Antragsgegner bei Gewährung entstehen könnte, ist im Hauptsacheverfahren die Sache an sich objektiv neu zu betrachten, ohne die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz als Anhaltspunkt nehmen zu müssen.

Der Antragssteller verkennt auch, dass das Bundesschiedsgericht seine Entscheidungen ausdrücklich nur im einstweiligen Rechtsschutz beschlossen hat und die Hauptsachen eben gerade nicht selbst entschieden hat, sondern sie zur Entscheidung in erster Instanz an verschiedene Landesschiedsgerichte verwiesen hat. Und im Hauptsacheverfahren wurde eben nicht durch ein Schiedsgericht festgestellt, dass eine Schlichtung unterbleiben kann.

**iii.**

Vielmehr hat sogar das erstinstanzlich zuständige Landesschiedsgericht Hessen im Beschluss LSGHE-2014-04-23 ausdrücklich festgestellt, dass eine Schlichtung erforderlich und auch nicht aussichtslos gewesen wäre. Entscheidungen des Schiedsgerichts zur Erforderlichkeit einer Schlichtung sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO aber unanfechtbar. Insofern kann es dem Landesschiedsgericht Bayern gar nicht obliegen, hier nochmals zu prüfen, ob eine Schlichtung ggf. entbehrlich gewesen wäre. Da der Antragssteller selbst ausdrücklich dasselbe Verfahren fortführen wollte, indem er trotz mehrfacher Erledigung - durch Bestätigung der vMB und Satzungsänderung (s.o.) - seinen Antrag nicht zurückzog, sondern immer wieder neu fasste, muss er sich auch den in diesem Verfahren bereits festgestellte Unzulässigkeitsgrund gefallen lassen.

**iv.**

Doch selbst wenn man eine Prüfungskompetenz des Landesschiedsgerichts Bayern entgegen dem Wortlaut vom § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO bejahen würde, käme das Landesschiedsgericht Bayern trotz des umfangreichen Vortrags des Antragsstellers, der eine Schlichtung aus zahlreichen Gründen als entbehrlich ansieht, zu keinem anderen Ergebnis als das Landesschiedsgericht Hessen mit seinem ersten Beschluss im Verfahren LSGHE-2014-04-23:

*„Entgegen der Ansicht des Klägers wäre ein solches [Schlichtungsverfahren] nicht offensichtlich aussichtslos, auch wenn ihm zuzugeben ist, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren nicht mehr zugemutet werden kann. Darauf kommt es allerdings nicht an, da der Kläger selbst diese Situation herbeigeführt hat, indem er erst zu einem so späten Zeitpunkt tätig geworden ist. Nach eigenem Vortrag hatte der Kläger die verfahrensgegenständlichen virtuellen Meinungsbilder bei ihrer Versendung am 04.04.2014 erhalten. Warum er zu dieser Zeit nicht bereits tätig geworden ist, bleibt völlig unklar. Es wäre ihm ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen, sich unmittelbar nach Erhalt der virtuellen Meinungsbilder mit seinen Bedenken an den beklagten Landesvorstand zu wenden und zu versuchen, die Probleme zu lösen. Eine dahingehende Verpflichtung folgt sowohl aus § 4 Abs. 1 (Mitwirkungspflicht) der Satzung als auch aus dem Erfordernis des vorherigen Schlichtungsverfahrens (§ 7 SGO). Ohne weiteres hätte er auch zu diesem Zeitpunkt ein Schlichtungsverfahren einleiten können.“*

Schlichtungsverfahren sind vom Satzungsgeber als echte Zulässigkeitsvoraussetzung für Schiedsgerichtsverfahren festgelegt worden, damit es nicht ohne Not zu aufwändigen und zeitintensiven Verfahren kommt, die das Verhältnis zwischen Basis und Vorstand viel mehr zerrütten als ein ergebnisorientiertes Schlichtungsverfahren. Dieses Verfahren, das dreimal an das Bundesschiedsgericht zur Aufhebung und an insgesamt vier Landesschiedsgerichte im Zeitraum von über zwei Jahren ging, zeigt perfekt, warum eine Schlichtung in der Regel zielführender ist.

Diese Regelung darf nicht dadurch umgangen werden, dass gleich eine Klage eingereicht wird, um damit das Verhältnis zwischen der klägerischen Basis und dem beklagten Landesvorstand soweit zu zerrütten, dass eine Schlichtung dadurch erst aussichtslos wird. Dies wäre ein Zirkelschluss, der die Satzung aushebelt, und darf daher von den Schiedsgerichten nicht gestattet werden, wie auch das Landesschiedsgericht Hessen in der ersten Entscheidung zu LSGHE-2014-04-23 korrekt argumentiert hatte.

Gegenüber dem Landesschiedsgericht Bayern trägt der Antragssteller zwar vor, dass das Verhältnis zwischen ihm und dem Antragsgegner ohnehin schon zerrüttet gewesen sei, weil es schon frühere Uneinigkeiten zu derselben Sache gegeben habe. Auch sei der Streitgegenstand eine reine Rechtsfrage und zudem habe der Antragsgegner überhaupt keine Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand, da er virtuelle Meinungsbilder nicht aufheben könne.

Das entbindet den Antragssteller jedoch nicht davon, zumindest der Satzung Genüge zu tun und eine Schlichtung zu versuchen, selbst wenn die Erfolgsaussichten gering sind und das Schlichtungsverfahren eine reine Formalsache gewesen wäre. Viele Zulässigkeitsvoraussetzungen sind reine Formalia, sind aber deswegen nicht weniger prozessentscheidend.



Auch dass spätestens mit dem Ergehen der einstweiligen Anordnungen die Aussichtslosigkeit des Herbeiführens bestimmter Rechtsfolgen besiegelt gewesen wäre, ist zwar möglicherweise zutreffend, aber führt wiederum zu dem Ergebnis, dass ein Antragssteller nicht die Aussichtslosigkeit abwarten darf, um dann darauf zu hoffen, dass das zuständige Schiedsgericht die Aussichtslosigkeit feststellt (s.o.) - umso mehr, als der Antragssteller nach den Urteilen des Landesschiedsgericht Hessen sich auch immer noch um eine wenigstens satzungsgemäße Schlichtung hätte bemühen können, statt das Ergebnis wider den Wortlaut von § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO, dass die Entscheidung des Gerichts diesbezüglich nicht anfechtbar ist, juristisch anzugreifen.

Des Weiteren verkennt der Antragsteller das Wesen einer Schlichtung. Eine Schlichtung zielt auf die Erzielung eines Kompromisses ggfs. ohne die zugrunde liegenden konkreten Rechtsfragen zu klären. Insoweit liegt es zumindest im Bereich des Möglichen, dass sich der Antragsteller mit dem Antragsgegner auf eine konstruktive Lösung geeinigt hätte, die der Beschwer des Antragstellers anderweitig abgeholfen hätte. Auch der Antragsgegner hätte diese Möglichkeit gesehen, da aus seiner Sicht der Unterschied zwischen einer Sammlung in einem Wiki und einem Pad gering sei.

Die Anrufung hätte entsprechend § 7 Abs 1 SGO einen vorhergehenden Schlichtungsversuch erfordert, und ohne jeglichen Versuch, eine solche durchzuführen, kann das Schiedsgericht in diesem konkreten Verfahren keine Zulässigkeit des Antrags zur Hauptsache erkennen.

**d.**

Die Umstellung der Antrags von einer Anfechtung der virtuellen Meinungsbilder aufgrund Satzungswidrigkeit zu einer Fortsetzungsfeststellungsklage zur Satzungswidrigkeit, analog zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, wäre wohl im Ergebnis noch zu bejahen gewesen. Eine Analogie wäre vertretbar, denn die Satzung und SGO kennen keine Fortsetzungsfeststellungsklage wie die VwGO, haben jedoch die vergleichbare Intessenslage, sowohl den Gerichten als auch dem Antragssteller die Mühe zu ersparen, bei Erledigung und ansonsten gleichem Sachverhalt mehrmals die Gerichte anrufen zu müssen. Hier hätte das LSG Bayern jedenfalls einen ausreichend engen sachlichen Zusammenhang gesehen, der eine Umstellung des Antrags rechtfertigt hätte. Im Gegensatz zur völligen Antragsumstellung mit neuem Klagebegehren und neuem Klagegegenstand ist hier der einzige Faktor, der sich geändert hat, die Erledigung der Hauptsache.

**e.**

Allerdings hätte die Fortsetzungsfeststellungsklage, ebenso wie ein Unterlassungsanspruch gegenüber weiteren virtuellen Meinungsbildern, jedenfalls einen Feststellungsgrund in Form von Wiederholungsfahr vorausgesetzt, wie der Antragssteller selbst in seinem Antrag feststellte. Dieser ist jedoch entgegen seiner Ansicht nicht mehr gegeben, da die hessische Landessatzung mittlerweile geändert wurde.

Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Fassung der Satzung vom Landesparteitag 2013.3 in Eschborn-Niederhöchststadt am 25. - 26.05.2013<sup>3</sup> fordert für virtuelle Meinungsbilder in § 4 Abs. 7 Satz 1 Punkt 2 „eine Wiki-Seite im korrekten Namensraum mit dem Sachverhalt und zur anschließenden Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente“. Die derzeit geltende Fassung der Satzung vom Landesparteitag

<sup>3</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung\\_2013-05-26](https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung_2013-05-26)

2015.2 in Mainz-Kastel am 26./27.06.2015<sup>4</sup> dagegen fordert an derselben Stelle lediglich, dass „eine Wiki-Seite im korrekten Namensraum eingerichtet ist mit dem Sachverhalt und einer zulässigen Möglichkeit zur anschließenden Sammlung der Pro- und Kontra-Argumente“. Zulässige Möglichkeit wurde in § 4 Abs. 7 Satz 2 der Hessischen Landessatzung die hessische Instanz von WikiArguments definiert als „hessische Instanz von WikiArguments“, wobei auch „die Möglichkeit zur Sammlung auf der eingerichteten Wiki-Seite“ als Übergangsregelung“, § 4 Abs. 7 Satz 4 verblieb.

Auch wenn die Änderungen eher minimal sind, so hätte jedoch keine Wiederholungsgefahr in dem Sinne mehr bestanden, dass der Antragsgegner durch die vMB gegen die zuvor geltende Satzung verstößt, weil diese gar nicht mehr Satzung ist. Erschwerend wäre hinzugekommen, dass der Landesparteitag sich schon für ein Instrument ausgesprochen hat, das weder das strittige noch das unzweifelhaft zugelassene ist und daher auch rein faktisch die Wiederholungsgefahr für Nutzung des strittigen Mittels gesunken wäre.

**f.**

Überdies wäre der Antrag auch unbegründet gewesen.

Der Vortrag des Antragstellers basiert auf der Prämisse, der Satzungsgeber hätte durch den Begriff „Wiki-Seite“ eine konkrete Software für die Durchführung der Diskussion zu einem Virtuellem Meinungsbild festlegen wollen. Dabei verkennt der Antragsteller jedoch, dass es sich bei „Wiki“ lediglich um einen Gattungsbegriff für eine bestimmte Art Webseiten handelt. Der Artikel „Liste von Wiki-Software“ in der deutschen Wikipedia enthält daher auch eine sehr große Auswahl an verschiedener Wiki-Implementierungen mit stark voneinander abweichendem Funktionsumfang.

Der Satzungsgeber hat somit ganz offensichtlich keine konkrete Software vorgegeben. Um zu bewerten, ob eine Padseite als Wikiseite im Sinne der Satzung gelten kann, ist vorliegend die Definition von „Wiki“ zu hinterfragen.

Der Antragssteller trägt zwar vor, dass eine Auslegung des Begriffs „Wiki“ bereits durch das BSG vorgenommen worden sei und das Gericht wegen § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO analog an diese Auslegung gebunden sei. Dabei verkennt der Antragssteller jedoch, dass die analoge Anwendung einer Norm ein planwidrige Regelungslücke erfordert, die hier nicht vorliegt. Vielmehr ist § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO - die Bindung eines Gerichts an die Rechtsmeinung des Berufungsgerichts bei Rückverweisung - ein Ausnahmetatbestand zur Grundregel aus § 2 Abs. 2 SGO, nach der Schiedsgerichte grundsätzlich gerade nicht an Anweisungen gebunden sind. Wo es aber eine Grundregel und einen normierten Ausnahmetatbestand gibt, kann keine planwidrige Regelungslücke gesehen werden. Eine Analogie ist somit nicht möglich. Dass § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO auch nicht direkt anwendbar ist, weil es hier um Semantik und nicht um eine Rechtseinschätzung geht, hat der Antragssteller selbst erkannt. Im Übrigen besagt der Wortlaut von § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO auch nur „unter Beachtung der Rechtsauffassung“, sodass das Gericht bei entsprechender Begründung wegen § 2 Abs. 2 SGO auch davon abweichen dürfte

<sup>4</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung\\_2015-06-28](https://wiki.piratenpartei.de/HE:Satzung/Satzung_2015-06-28)

Der Duden definiert Wiki als

- 1. Sammlung von Informationen und Beiträgen im Internet zu einem bestimmten Thema, die von den Nutzern selbst bearbeitet werden können*
- 2. System zur einfachen Bearbeitung eines Wikis*

In der deutschen Wikipedia ist Wiki als „Hypertextsystem für Webseiten, deren Inhalte von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online direkt im Webbrowser geändert werden können.“ definiert.

Ein Piratenpad, wie sie vom Landesvorstand für die beanstandeten virtuellen Meinungsbilder verwendet wurde, genügt diesen Definitionen von Wiki vollständig. Insbesondere enthält auch keine andere dem Landesschiedsgericht Bayern bekannte Definition für „Wiki“ die Anforderungen, deren Fehlen der Antragsteller in seiner Anrufungsschrift rügt.

Entsprechend ist eine „Pad“-Seite, wie vorliegend verwendet, auch als eine „Wiki“-Seite im Sinne der Satzung anzusehen.

Der Antragsteller macht zwar geltend, die Auslegung des Begriffes müsse nach § 157 BGB die Verkehrsauffassung berücksichtigen. Jedoch sind Satzungen aller Parteien nach § 6 Abs. 3 Satz 2f. dem Bundeswahlleiter mitzuteilen und dort von jedermann einzusehen. Würden bei der innerparteilichen Auslegung von Satzungen andere Definitionen zugrunde gelegt, als im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, würde das Informationsrecht eines Jedermanns unterlaufen, da die Satzung nicht aus sich heraus verständlich wäre. Entsprechend ist bei Parteisatzungen auch das allgemeine Verständnis eines Jedermanns und nicht das besondere Verständnis eines Parteimitglieds bei der Auslegung der Satzungen anzuwenden.

In dem das Landesschiedsgericht den Duden als Standardwerk für die deutsche Sprache und die Wikipedia als Indikator für die Verkehrsauffassung im Internet zur Auslegung heranzieht, ermittelt es die für die Auslegung des Begriffs „Wiki“ die maßgebliche Verkehrsauffassung eines Jedermanns.

Des Weiteren erscheint „hessen.piratenpad.de“ auch als ein geeigneter Namensraum im Sinne von § 4 Abs. 7 der hessischen Landessatzung. Soweit der Antragsteller ausführt, dass diese Satzungsregelung laut Wortlaut nur 1 Namensraum vorsieht, ist dies zwar korrekt. Da die Satzung an dieser Stelle jedoch keine Vorgaben für den „korrekten Namensraum“ macht, ist die Festlegung frei durch den nach Satzung für die Durchführung zuständigen Landesvorstand zu treffen.

Auch die historische Auslegung stützt die Auffassung, während die hessische Landessatzung auch in der aktuellen Fassung für die Wikiseite keine konkrete Instanz vorgibt, gibt sie für Wikiarguments ganz konkret, die hessische Instanz vor. Da der Satzungsgeber mittlerweile die Möglichkeit gehabt hätte, analog eine konkrete Wiki-Instanz und einen konkreten Namensraum zu benennen, hat er dies in Kenntnis dieses Verfahrens unterlassen.

Die ursprünglich angegriffenen Meinungsbilder wären demnach satzungskonform zustande gekommen.

Da das Verfahren aus Sicht des Bundesschiedsgerichts mit Beschluss BSG 32/15-H S eröffnet wurde, verbleibt dem Landesschiedsgericht Bayern nur, ein Urteil in der Hauptsache zu sprechen, anstatt das Verfahren nicht zu eröffnen.

### **zu II.**

Mit diesem Urteil ist das Verfahren in der Hauptsache entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz dient dem vorläufigen Schutz einer Partei, wirkt aber nur bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Da die Klage als unzulässig abzuweisen war, sind damit auch die gegenläufigen einstweiligen Anordnungen des Bundesschiedsgerichts vom 25.6.2015 und vom Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz vom 23.9.2015 aufzuheben.

Es steht dem Landesvorstand Hessen damit frei, die gerügten virtuellen Meinungsbilder weiter nach innen und außen zu nutzen, das unterbrochene virtuelle Meinungsbild fortzusetzen (soweit es sich nicht durch die lange Verfahrensdauer ohnehin politisch erledigt hat) sowie weitere virtuelle Meinungsbilder abzufragen.

### **zu III.**

Die Prozessanträge des Antragsstellers sind beide offensichtlich unzulässig.

1. Der Richter ■■■■, ist offensichtlich noch Mitglied in der Piratenpartei. Er konnte aus dem Kreisverband Münster, in welchem er zum Zeitpunkt seiner Erklärung kein Mitglied mehr war, überhaupt nicht austreten.
2. Da ein Schiedsgericht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SGO jede Person befragen und die Antworten entsprechend würdigen kann, ist auch keine Verletzung der Rechte von Verfahrensbeteiligten zu erkennen, wenn es Antworten berücksichtigt, zu denen es noch keine Fragen gestellt, soweit es diese Antworten denn für sachdienlich erachtet. Da das Landesschiedsgericht an den Amtsermittlungsprinzip aus § 10 Abs. 1 Satz 1 SGO gebunden ist, hat es auch gar nicht die Möglichkeit, Sachvortrag von Dritten zu ignorieren. Der Ansicht des Antragsstellers, der Satzungsgeber habe mit § 2 Abs. 5 SGO verschiedenen Quellen unterschiedlichen Wert beigemessen, kann nicht gefolgt werden, da diese Norm in einem völlig anderen Zusammenhang steht und schon systematisch nicht als lex specialis zu § 10 Abs. 1 Satz 1 SGO geeignet ist. Insbesondere geht aus § 10 Abs 1 Satz 2 SGO hervor, dass die Schiedsgerichte gerade nicht „an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden“ sind.

Da der Richter Christian Reidel zum Zeitpunkt des Beschlusses beurlaubt war, wirkte die Richterin Verena Niebler in diesem Verfahren mit.



Für das Landesschiedsgericht Bayern

Holger van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Corinna Bernauer  
Richterin und Berichterstatlerin

Verena Niebler  
Richterin

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. § 13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland  
c/o Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.